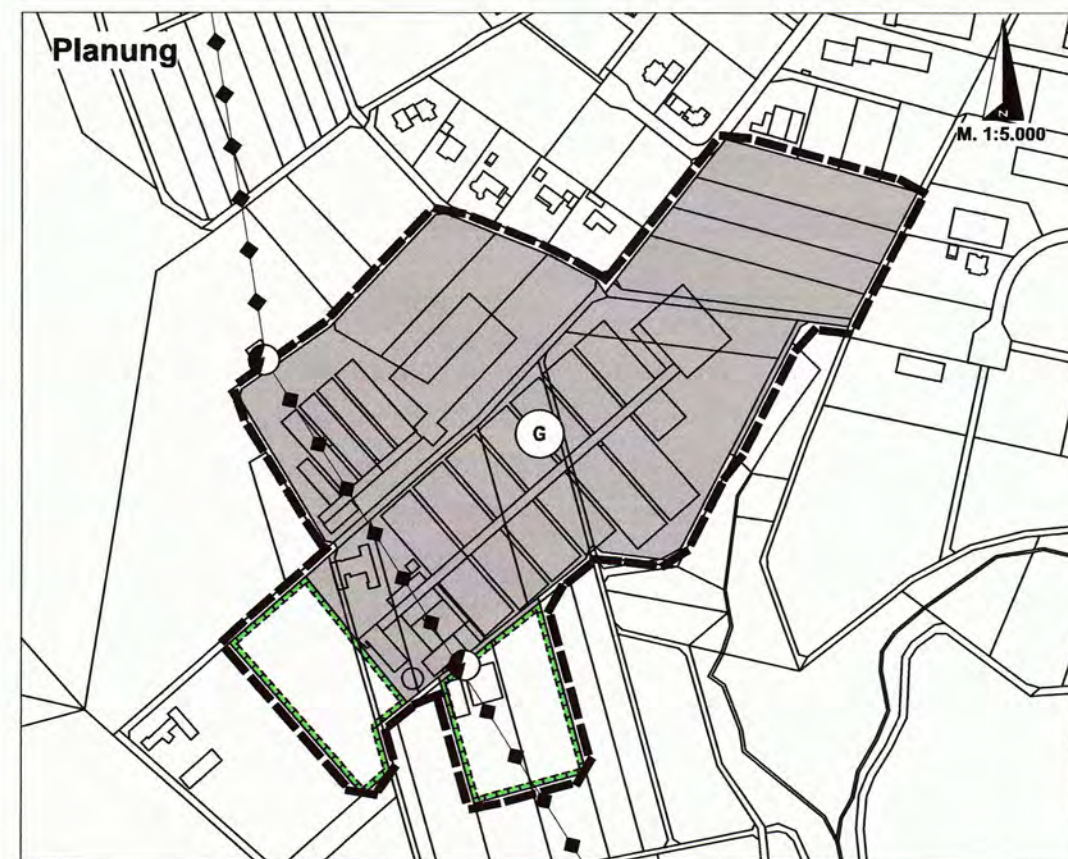
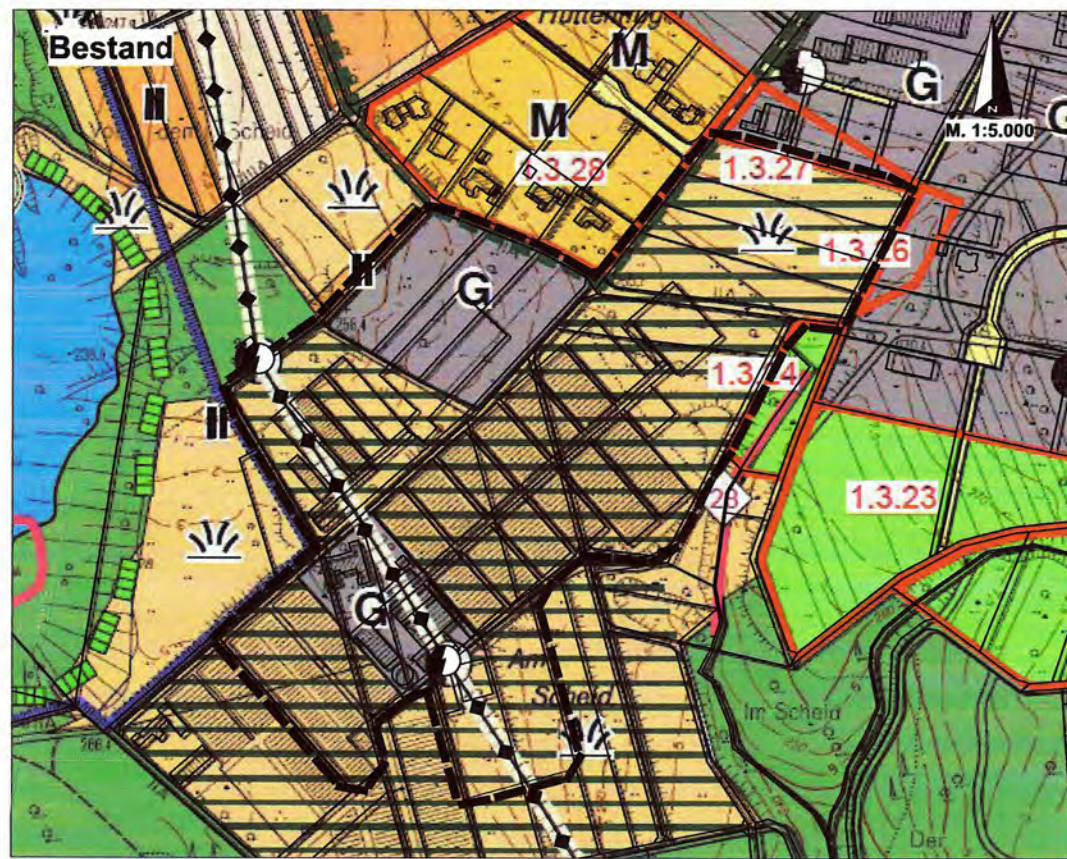


**2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, Westerwaldkreis
Fortschreibungsbereich "Syngenta / Am Scheid"**



Zeichenerklärung Bestand:

- Gewerbliche Bauflächen
- Landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünland
- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, z.B. Gartenbaubetrieb
- Stromleitung, oberirdisch
- Verteilerstation Elektrizität
- Geltungsbereich

Zeichenerklärung Planung:

- Gewerbliche Bauflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Stromleitung, oberirdisch
- Verteilerstation Elektrizität
- Geltungsbereich

Hinweise

1. Hinweise zur Denkmalpflege

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie weist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach §§ 16-20 DSchG RLP hin. Die Generaldirektion bitten darum, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-6675-3000.

2. Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist auf erloschene Bergwerksfelder hin (nachrichtlich, 15.09.2015), die im Bereich des Fortschreibungspunktes „Syngenta / Am Scheid“ sowie in einigen Bereichen der Suchräume Photovoltaik und den Potenzialflächen 1-4 zur Windenergienutzung liegen. Eine konkrete Aussage kann das Landesamt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei Einzelbauvorhaben treffen. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

In den in Rede stehenden Gebieten der 2. FNP-Fortschreibung erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Für eine nachgeschaltete verbindliche Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung empfiehlt das Landesamt die Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers und verweist auf die einschlägigen Planungsvorgaben (DIN-Normen), die zu beachten sind.

In diesem Zusammenhang verweist das Landesamt auf die im VG-Gebiet von Höhr-Grenzhausen in größeren Ausdehnungen bestehenden Bimsvorkommen, die zwar im gültigen RRÖP raumplanerisch nicht mehr dargestellt sind, jedoch aufgrund des Grundsatzes G2, Kap. 4.2.6 RRÖP besonders zu berücksichtigen sind. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist insbesondere unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffe durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor Realisierung des jeweiligen Planungsvorhabens durchgeführt werden kann.

Dem jeweiligen Planungsvorhaben kann also dann seitens des Landesamtes nur zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Bims vor Umsetzung der Planung abgebaut wird oder der Nachweis erbracht wird, dass Qualität und Quantität des Rohstoffvorkommens eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen.

Rechtliche Grundlagen (in der derzeit gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzVO)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)

Verfahrensschritt nach BauGB und Durchführungsdaten	Bestätigung / Siegel / Unterschrift
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB Beschluss vom 18.05.2015, Bekanntmachung am 25.06.2015, im Kannenbäckerlandkurier Nr. 26/2015	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Vom 24.08.2015 bis einschl. 23.09.2015, Bekanntmachung am 13.08.2015, im Kannenbäckerlandkurier Nr. 33/2015	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Vom 10.08.2015 (Versand Unterlagen) bis einschl. 23.09.2015	
Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG	24.11.2015 (Az.: Z-05/610-10(3))
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren) Vom 25.04.2016 bis einschl. 24.05.2016, Bekanntmachung am 14.04.2016, im Kannenbäckerlandkurier Nr. 15/2016	
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren) Vom 15.04.2016 (Versand Unterlagen) bis einschl. 24.05.2016	
Feststellungsbeschluss Beschluss VG-Rat vom 11.07.2016	
Genehmigung durch die Kreisverwaltung Westerwaldkreis und Bekanntmachung der Genehmigung	<p>genehmigt:</p> <p>Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur</p> <p>Montabaur, den 07. Nov. 2016</p> <p>Im Auftrage:</p> <p><i>Christine Schwert</i></p>

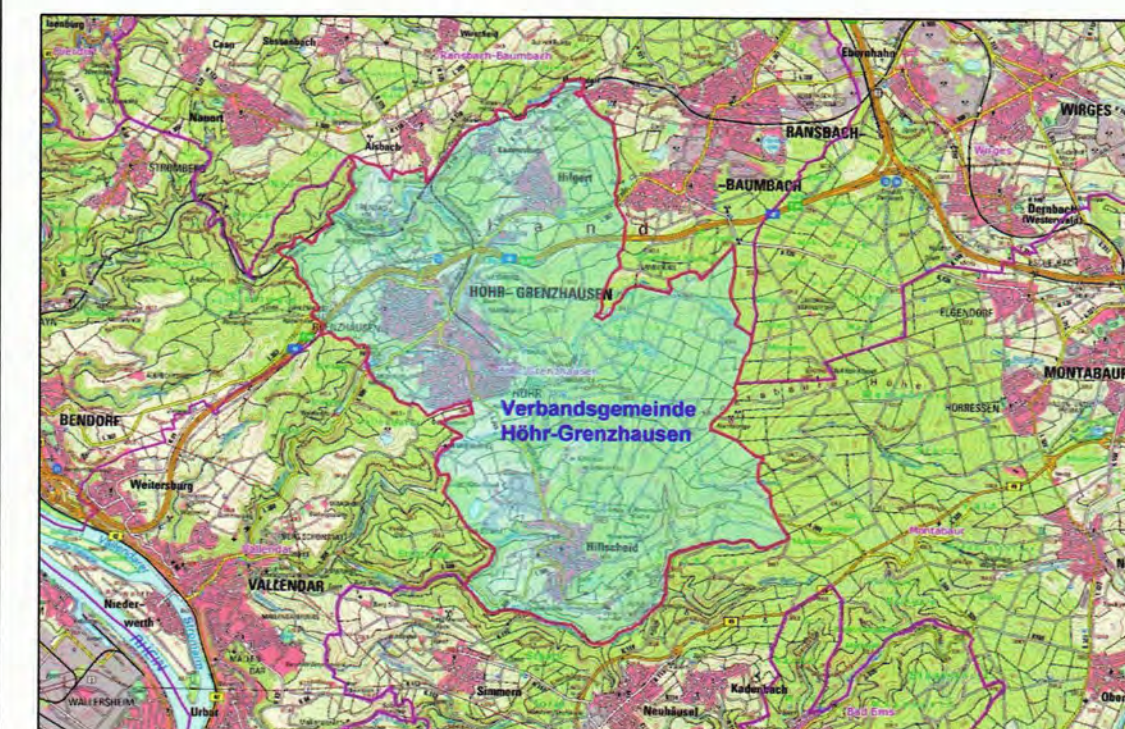
Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen



Westerwaldkreis

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Planungsstand: Juli 2016 - Planzeichnung
Planteil: A) Fortschreibungsbereich „Syngenta / Am Scheid“
Planfassung: Genehmigungsfassung



Bearbeitung im Auftrag der VG Höhr-Grenzhausen:
Arbeitsgemeinschaft Geisler / Thannberger-Wittenberg

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Goßfeldener Weg 6
D - 35091 Cölbe
Tel.: 0 64 21 - 87 02 07
Fax: 0 64 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbuero-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg
- Umwelt & Soziales -
Dipl.-Geogr. C. Thannberger-Wittenberg
Am Schützenplatz 7
D - 35039 Marburg
Tel.: 0 64 21 - 16 81 34
Fax: 0 64 21 - 16 81 35
Mobil: 01 72 - 6 65 58 79
www.orgaplan-mr.de
E-mail: carmen.thannberger@orgaplan-mr.de